



Lesen.



Teilen.



Weitersagen.

Handreichung Nr. 33

6. August 2014

Wichtige Vorschriftenänderungen erlassen

keine „Musterung“ vor DVag - Benutzung Sportstätten der Bw

Gesundheitliche Eignung bei dienstlichen Veranstaltungen

Dienstliche Veranstaltungen (DVag) sind gemäß §81 des Soldatengesetzes dienstliche Vorhaben der Streitkräfte, die insbesondere der militärischen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen dienen, die dienstfähig sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle mit ihrem Einverständnis zugezogen werden können.

Voraussetzung für die Teilnahme an einer DVag im Soldatenstatus ist die Dienstfähigkeit der Person. In der Regel wird bei gedienten Personen auf die letzte in den Gesundheitsunterlagen dokumentierte ärztliche Begutachtung zurückgegriffen. Ist die Person danach (wehr)dienstfähig, so wird eine weitere medizinische Untersuchung vor einer DVag nicht notwendig.

Ausnahmen bestehen bei Personen, bei denen

- eine Dienstunfähigkeit bei der letzten dokumentierten Untersuchung festgestellt wurde
- eine Änderung des Gesundheitszustandes geltend gemacht wird
- Zweifel an der Dienstfähigkeit bestehen

In diesem Falle wird durch das zuständige Karrierecenter der Bundeswehr eine Dienstfähigkeitsüberprüfungsuntersuchung (früher: Musterung) durchgeführt.

Im Einzelfall kann für die Teilnahme an einer DVag und InfoDVag eine ärztliche Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Karrierecenter der Bundeswehr beantragt werden. Mit Einverständniserklärung des Reservisten / der Reservistin ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der DVag zu stellen. Grundlage und Maßstab für die ärztliche Entscheidung über den Antrag ist eine Beschreibung der konkreten Belastungen durch die zuziehende Dienststelle.

Quelle: Erlass BAPersBw II 1.4. vom 7. Juli 2014

Nutzung von Sportstätten der Bundeswehr

Jeder beorderte Reservist steht in der Pflicht zur jährlichen Erbringung der Leistungen gemäß der Weisung IGF/KLF. Dieses Ziel bedingt regelmäßiges Training. Um allen beordneten Reservisten die Möglichkeit zum Erhalt und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit zu geben, wurden mit Vorabänderung der ZDv 70/1 „Liegenschaften der Bundeswehr“ alle Sportstätten der Bundeswehr für beordnete Reservisten zur Vor- und Nachbereitung ihrer Reservistendienstleistungen geöffnet.

Konkret wurden die Kapitel 3 und 4 sowie die Anlagen 7 und 8 Anhang Teil A der ZDv 70/1 geändert. So sagt Anlage 7 Nr. 2. jetzt unter anderem: „Eine Ausnahme gilt für beordnete Reservisten der Bundeswehr. Diese können für die Zeit ihrer Beorderung die Konditions- und Fitnessräume der Bundeswehr im Rahmen freier Kapazitäten unter Beachtung der Beteiligungsrechte unentgeltlich mitbenutzen.“

Die bestehenden Regelungen zur kostenlosen Mitbenutzung von Sportanlagen durch den Reservistenverband und seine Mitglieder bei VVag werden dadurch nicht berührt.

Bei Fragen rund um diese Handreichung erreichen Sie Herrn Oliver Teige unter Tel. 030 / 40 99 865 - 93 oder per E-Mail: verbandsarbeit.berlin@reservistenverband.de